

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht (im Ausmaß von 1 bis 5 Tagen)

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu **einem Tag** der **Klassenvorstand**, darüber hinaus bis zu **einer Woche** der **Schulleiter**, **mehr als eine Woche** die **Bildungsdirektion Kärnten** (anderes Formular) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen.

Ich, ersuche,

meinen Sohn / meine Tochter

Klasse: am/vom bis

vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

.....

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des
eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

einverstanden:

nicht einverstanden:

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

genehmigt

nicht genehmigt:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

*Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) bei **der Klassenvorständin/beim Klassenvorstand** abzugeben.

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Kärnten mit dem entsprechenden Formular gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

*Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) bei **der Klassenvorständin/beim Klassenvorstand** abzugeben.